

# RS Vwgh 1989/10/25 85/13/0088

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §303 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990/7, 123;

## Rechtssatz

Macht der Abgabepflichtige in seinem Wiederaufnahmsantrag keinen tauglichen Wiederaufnahmsgrund geltend, besteht für die Abgabenbehörde keine Verpflichtung, von Amts wegen Feststellungen darüber zu treffen, ob aus der Sicht des Abgabepflichtigen ein tauglicher Wiederaufnahmsgrund vorliegen könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985130088.X01

## Im RIS seit

25.10.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)